

Stellungnahme der Diakonie Deutschland zum Entwurf eines Gesetzes zur Regelung eines Sofortzuschlages für Kinder und einer Einmalzahlung an erwachsene Leistungsberechtigte der sozialen Mindestsicherungssysteme aus Anlass der COVID-19-Pandemie (Sofortzuschlags- und Einmalzahlungsgesetz)

Diakonie Deutschland
Evangelisches Werk für Diakonie
und Entwicklung e. V.

Maria Loheide
Vorstand Sozialpolitik

Caroline-Michaelis-Straße 1
10115 Berlin
T +49 30 65211-1632
F +49 30 65211-3632
maria.loheide@diakonie.de
www.diakonie.de

Berlin, den 5. Mai 2022

Zusammenfassung

Die Diakonie Deutschland begrüßt die Einführung eines Kindersofortzuschlages und einer Einmalzahlung an Leistungsberechtigte in der Grundsicherung, um zusätzliche finanzielle Belastungen auszugleichen. Sie kritisiert die geplante Höhe als unzureichend, da diese auch deutlich hinter den aktuellen Kostensteigerungen zurückbleibt. Schon die bisherige Höhe der existenzsichernden Leistungen liegt weit unterhalb des tatsächlichen Existenzminimums. Die Diakonie schlägt für Anspruchsberechtigte auf existenzsichernde Leistungen mindestens sechs Monate Zahlungen in Höhe von 100 Euro pro Monat vor. Für Krisensituationen ist ein entsprechendes Regelinstrument in den Sozialgesetzbüchern vorzusehen.

Die geplante Anspruchsberechtigung eines Teils von Geflüchteten im Rahmen des SGB II wird von der Diakonie begrüßt. Sie fordert jedoch eine Ausweitung der Anspruchsberechtigung in der Grundsicherung auf alle Geflüchteten. Das AsylBLG mit seinem abgesenkten Leistungsumfang sollte abgeschafft werden.

Bei der Regelsatzermittlung fordert die Diakonie einen systematischen Neuanfang, der sicherstellt, dass die Lücke zum Existenzminimum von über 200 Euro pro Monat geschlossen wird.

Inhalt

1	Zum Inhalt des Gesetzentwurfes	2
2	Bewertung des Kindersofortzuschlags und der Einmalzahlung an erwachsene Leistungsberechtigte in der Grundsicherung	2
3	Bewertung weiterer Regelungen des Gesetzentwurfes	3
3.1	Leistungsberechtigte Kinder nach dem SGB XII.....	3
3.2	Erwachsene Anspruchsberechtigte nach dem SGB XII	3
3.3	Grundsicherungsbeziehende mit Regelsatzstufe III.....	4
3.4	Existenzsichernde Leistungen für ukrainische Flüchtlinge.....	4
3.5	Neuregelungen im Behindertengleichstellungsgesetz (BGG) und im SGB IX.....	4
4	Handlungsbedarf bei Regelsatzermittlung und Krisenhilfen.....	5
5	Handlungsbedarf beim Kinderzuschlag	5
6	Vorschläge für wirksame Krisenhilfen.....	5
7	Vorschläge zu Höhe und Umfang existenzsichernder Leistungen	6

1 Zum Inhalt des Gesetzentwurfs

Der durch Beschluss des Ausschusses für Arbeit und Soziales (Ausschussdrucksache 20(11)58) ergänzte Gesetzentwurf für ein Sofortzuschlags- und Einmalzahlungsgesetz (Drucksache 20/1411) sieht ab Juli 2022 die Einführung eines Sofortzuschlages vor für von Armut bedrohte Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene im SGB II, SGB XII, AsylBL und BVG, die Leistungen nach den für Kinder geltenden Regelbedarfsstufen erhalten oder für die die Eltern Kinderzuschlag erhalten.

Der Sofortzuschlag soll beim Kinderzuschlag nach dem Bundeskindergeldgesetz (BKGG) in Form der Erhöhung des Höchstbetrags des Kinderzuschlags um 20 Euro gewährt werden. Ebenso wird er für Kinder gezahlt, die ausschließlich Leistungen nach dem Bildungs- und Teilhabepaket erhalten.

In der Grundsicherung für Arbeitsuchende kommt der Sofortzuschlag Kindern zugute, die in einer Bedarfsgemeinschaft mit ihren Eltern oder Elternteilen leben und einen eigenen Anspruch auf Arbeitslosengeld II oder Sozialgeld haben.

Für erwachsene Leistungsbeziehende in der Grundsicherung nach den SGB II und XII und beim Asylbewerberleistungsgesetz ist im Juli 2022 eine einmalige Zahlung von 200 Euro vorgesehen.

Nach Deutschland Geflüchtete, „deren Aufenthalt auf Grund der Beantragung einer Aufenthaltserlaubnis nach § 24 Absatz 1 Aufenthaltsgesetz bis zur Entscheidung der Ausländerbehörde als erlaubt gilt bzw. deren bisheriger Aufenthaltstitel als fortbestehend gilt und denen eine Bescheinigung über die Wirkung der Antragsstellung (Fiktionsbescheinigung) ausgestellt wurde“, also alle Geflüchteten aus der Ukraine, erhalten Anspruch auf Leistungen nach dem Sozialgesetzbuch II und werden zukünftig durch die Jobcenter betreut.

Im Behindertengleichstellungsgesetz wird die Stichtagsregelung für Assistenzhunde aktualisiert. Im SGB IX wird die Regelung der Berechnungsgrundlage für Qualifikationsgruppe 4 (fehlende Ausbildung) in § 68 Absatz 2 Satz 2 Nummer 4 SGB IX ergänzt. Mit der Regelung soll sichergestellt werden, dass bei der Berechnung des Übergangsgeldes für Rehabilitanden anhand eines fiktiven Arbeitsentgelts der jeweils geltende allgemeine Mindestlohn berücksichtigt wird.

2 Bewertung des Kindersofortzuschlags und der Einmalzahlung an erwachsene Leistungsberechtigte in der Grundsicherung

Die Höhe des Regelsatzes und das notwendige Existenzminimum entwickeln sich durch massive Preissteigerungen und die COVID-19-Krise immer weiter auseinander. Die Diakonie Deutschland begrüßt, dass die Regierungskoalition mit einem Kindersofortzuschlag kurzfristig für Ausgleich sorgen möchte, bevor die Kindergrundsicherung eingeführt wird. Die Regelung erfasst konsequent alle Kinder im Grundsicherungsbezug, mit Anspruchsberechtigung beim Bildungs- und Teilhabepaket und bei Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz.

Mit dem Sofortzuschlag sollen die Chancen der Kinder und Jugendlichen zur gesellschaftlichen Teilhabe, zur Teilhabe an Bildung und am Ausbildungs- und Arbeitsmarkt verbessert werden. In diesem Zusammenhang wertet es die Diakonie Deutschland positiv, dass keine rückwirkende Aufhebung der Bewilligung und Rückforderung des Sofortzuschlages erfolgt und eine Abtretung und Übertragung nach § 53 Absatz 2 SGB I möglich ist, so dass der

Sofortzuschlag den Kindern bzw. der Familie erhalten bleibt und ihnen tatsächlich zugutekommt.

Allerdings bleibt die Höhe von monatlich 20 Euro für Kinder und einmalig 200 Euro für Erwachsene angesichts der in den vergangenen Jahren versäumten notwendigen Steigerungen weit hinter dem Nötigen zurück.

Obwohl ihre relative Belastung höher ist, unterstützt die Regierung Grundsicherungsbeziehende in ihrem Entlastungspaket mit geringeren Beträgen als Erwerbstätige. Es wird nicht zielgerichtet nach Bedarf, sondern mit der Gießkanne agiert, unter expliziter Auslassung von Niedriglohnbeziehenden oder nicht Erwerbstätigen, auch Rentner:innen mit kleinen Einkommen. Die angekündigten Einmalzahlungen sind zu niedrig und kommen zu spät.

Die steigenden Preise für Strom, Öl und Gas sowie Lebensmittel bringen immer mehr arme Haushalte in Not. Die geplanten Zuschüsse können die prekäre Lage in vielen Haushalten lediglich lindern

3 Bewertung weiterer Regelungen des Gesetzentwurfes

3.1 Leistungsberechtigte Kinder nach dem SGB XII

Durch Änderung beim § 145 Absatz 1 SGB XII (Artikel 1 § 72 Änderung des SGB II in Verbindung mit § 145 SGB XII) wird inhaltlich die Einführung des Sofortzuschlags aus § 72 Absatz 1 SGB II übernommen. Demnach erhalten Kinder und Jugendliche einen Sofortzuschlag, die leistungsberechtigt in der Hilfe zum Lebensunterhalt nach dem Dritten Kapitel des SGB XII sind. Dies sind vor allem Kinder, deren Eltern oder Elternteil Leistungen der Hilfe zum Lebensunterhalt oder der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung nach dem Vierten Kapitel des SGB XII beziehen. Eine Klarstellung in § 72 SGB II selbst ist aber unvollständig. Hier wird nur der Kinderzuschlag als Bezugspunkt genannt.

Die Diakonie Deutschland schlägt deshalb vor, schon in § 72 SGB II selbst explizit klarzustellen, dass mit leistungsberechtigten Eltern nicht nur die Eltern einen Anspruch haben, die Kinderzuschlag erhalten, sondern auch Eltern, die Leistungen der Hilfe zum Lebensunterhalt oder der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung nach dem Vierten Kapitel des SGB XII beziehen. Die fehlende Nennung an dieser Stelle erweckt den falschen Eindruck, dass kein genereller Leistungsanspruch im SGB XII gegeben sei, sondern nur bei Leistungsberechtigten nach dem Kinderzuschlag.

Zudem schlägt die Diakonie Deutschland vor, explizit Kinder und Jugendliche als Anspruchsberechtigte zu nennen, die Leistungen nach dem Wohngeldgesetz beziehen, nicht nur indirekt über die Anspruchsberechtigung auf Leistungen für Bildung und Teilhabe.

3.2 Erwachsene Anspruchsberechtigte nach dem SGB XII

Die im Gesetzentwurf vorgesehene Einmalzahlung für erwachsene Leistungsberechtigte erreicht im Rahmen des SGB II alle Mitglieder der Bedarfsgemeinschaften, da die horizontale Einkommensanrechnung gilt. Im SGB XII gilt die vertikale Einkommensanrechnung. Partner:innen von Leistungsberechtigten in der Grundsicherung gelten selbst nicht als Leistungsberechtigte. Im Falle der geplanten Einmalzahlung führt dies dazu, dass sie in diesen Haushalten nur für eine Person gezahlt wird. Das gilt im Fall von Rentner:innen für die am stärksten von Armut betroffenen Haushalte. Hierfür müsste es einen Ausgleich geben.

3.3 Grundsicherungsbeziehende mit Regelsatzstufe III

Im ersten Entwurf der Entlastungspakete war eine Klarstellung vorgesehen, erwachsenen Mitgliedern von Bedarfsgemeinschaften, die Leistungen nach der Regelsatzstufe III erhalten (erwachsene Kinder), auch den Kinderbonus in Höhe von 100 Euro nach dem Entlastungspaket II auszuzahlen, wenn sie keinen Anspruch auf Kindergeld haben. Dies ist später gestrichen worden, wäre aber für den gewünschten sozialen Ausgleich notwendig. Nun findet auch mit den Regelungen zu Kindersofortzuschlag und Einmalzahlung keine Kompensation dieser Lücke statt.

3.4 Existenzsichernde Leistungen für ukrainische Flüchtlinge

Die Diakonie Deutschland begrüßt, dass ukrainische Flüchtlinge künftig Leistungen nach dem Sozialgesetzbuch II erhalten. Sachfremd ist allerdings die Vorschrift, dass hierfür eine erkennungsdienstliche Behandlung Voraussetzung ist, wie sie zur Erlangung eines Aufenthaltstitels vorgesehen ist. Aufenthaltsrecht und Sozialrecht sollten getrennt bleiben. Nach Informationen aus den Ländern waren am 27. April insgesamt 560.000 ukrainische Geflüchtete in Deutschland gemeldet. Von diesen hatten 183.000 Personen die im Aufenthaltsrecht vorgesehene erkennungsdienstliche Behandlung bereits absolviert, 360.000 noch nicht. Es ist fraglich, ob genügend Kapazitäten für eine schnelle erkennungsdienstliche Behandlung bestehen, die Voraussetzung für die Gewährung von Sozialleistungen ist. Vielmehr ist ein Rückstau bei den Antragsbearbeitungen der Jobcenter zu befürchten mit negativen Konsequenzen für alle Antragstellenden auf Grundsicherungsleistungen. Daher sollte auf diese sachfremde Voraussetzung verzichtet werden.

Ukrainische Geflüchtete sollen im Unterschied zu anderen Geflüchteten Anspruch auf Kindergeld erhalten, auch wenn sie nicht erwerbstätig sind. Hiermit haben sie ebenfalls Anspruch auf alle geplanten Entlastungsleistungen für Kinder. Das ist grundsätzlich zu begrüßen.

Die Diakonie kritisiert, dass die genannten Antragswege im SGB II und der erleichterte Zugang zum Kindergeld nicht für alle Geflüchteten gelten. Mit dem Asylbewerberleistungsgesetz werden die ohnehin schon knappen Grundsicherungsleistungen weiter unter das tatsächliche Existenzminimum abgesenkt. Die Diakonie Deutschland fordert, das AsylBLG abzuschaffen und stattdessen für alle Geflüchteten je nach Erwerbsfähigkeit den Leistungsbezug in der Grundsicherung nach SGB II oder XII vorzusehen.

3.5 Neuregelungen im Behindertengleichstellungsgesetz (BGG) und im SGB IX

Die geplante Änderung der Stichtagsregelung zur Anerkennung von Assistenzhunden nach entsprechender Ausbildung gem. Artikel 7 /Änderung des Behindertengleichstellungsgesetzes ist sinnvoll.

Die Berechnung des Übergangsgeldes für Rehabilitanden anhand eines fiktiven Arbeitsentgelts auf Grundlage des jeweils geltenden allgemeinen Mindestlohns bzw. die Anpassung der Berechnungsgrundlage für Qualifikationsgruppe 4 ist sachgerecht.

4 Handlungsbedarf bei Regelsatzermittlung und Krisenhilfen

Die Fraktion DIE LINKE beschreibt die hochproblematische aktuelle Situation für in Armut Lebende in ihren Anträgen.¹ Der Regelsatz ist so niedrig, dass kurzfristige weitere Belastungen nicht bewältigt werden können. Darum sind gleichermaßen eine deutliche Erhöhung des Regelsatzes wie längerfristige ergänzende Hilfen aufgrund der fortwährenden Krisensituation nötig. Im Antrag wird ein Betrag von über 230 Euro als Erhöhung für den Regelsatz von Alleinstehenden genannt, der notwendig sei, das tatsächliche Existenzminimum zu decken. Kosten für Strom, große elektronische Haushaltsgeräte wie Waschmaschine und Kühlschrank (die sogenannte weiße Ware), gesundheitlich notwendige Hilfen und weitere Haushaltsbedarfe müssten außerhalb der Regelsatzpauschale übernommen werden. Die geforderte Erhöhung des Kindersofortzuschlages auf 100 Euro wird von der Diakonie unterstützt.

Insbesondere die Inflation (7,3 % im März 2022) und die erheblichen Mehrkosten durch die COVID-19-Pandemie verschärfen die Lage Einkommensarmer erheblich. Besonders ins Gewicht fällt die Kostensteigerung für Energie. So lag der Preisanstieg für Strom in einigen Bundesländern schon im Jahr 2021 im Vergleich zum Vorjahr bei über 30 Prozent, bei den Kosten für Gas wird für dieses Jahr ein Preisanstieg von knapp 70 Prozent erwartet. Die steigenden Energiepreise stürzen in Armut Lebende in existenzielle Not, Strom- und Gas-sperren drohen.

5 Handlungsbedarf beim Kinderzuschlag

DIE LINKE weist zurecht darauf hin, dass viele Familien aufgrund der bürokratischen Ausgestaltung Leistungen nach dem Kinderzuschlag (KiZ) nicht in Anspruch nehmen und die familienpolitischen Leistungen einer deutlichen Entbürokratisierung bedürfen, die spätestens mit der Einführung der Kindergrundsicherung sichergestellt werden muss. Hierzu stellen der DGB, das Zukunftsforum Familie und die Bundesarbeitsgemeinschaft der Freien Wohlfahrtspflege auf Grundlage einer Befragung fest²:

„Der Kinderzuschlag (KiZ) ist komplex, kompliziert zu beantragen, wenig bekannt und zeichnet sich durch problematische Schnittstellen zu anderen Leistungen aus. (...) Die Rückmeldungen aus der Praxis schildern die typischen Probleme bei der Beantragung des KiZ, die bis zur Einführung einer Kindergrundsicherung dringend gelöst werden müssen. Insgesamt müssen die existenzsichernden Leistungen für Familien transparent, einfach und unbürokratisch zu beantragen sein.“

6 Vorschläge für wirksame Krisenhilfen

Die Diakonie erhält flächendeckend Rückmeldungen aus Beratungsstellen, bei denen sich verzweifelte Menschen melden. Ohne kurzfristige wie andauernde ausreichende finanzielle Zulagen sind die Menschen auf Lebensmittelpenden oder Notfallfonds angewiesen, deren Angebot durch die wachsende Zahl Hilfesuchender schnell erschöpft ist. Bereits vor der Pandemie waren Leistungsbeziehende auf Sonderangebote und zur Ergänzung auf die Tafeln angewiesen.

Die vom Bundesverfassungsgericht bereits 2014 geforderte Anpassung des Regelsatzes u.a. für Strom ist überfällig. Das BVerfG stellte fest, dass in krisenhaften Situationen mit starken Preissteigerungen kurzfristigere Anpassungen des Regelsatzes erfolgen müssen, auf

¹ Drucksache 20/1502 „Regelsatz ehrlich berechnen – Sonderzahlungen reichen nicht aus und Drucksache 20/1504 Kinder-Sofortzuschlag armutsfest ausgestalten

² <https://www.bagfw.de/veroeffentlichungen/stellungnahmen/positionen/detail-1/kinderzuschlag>

Basis der aktuellen Zahlen. Hilfen im Wohngeld für Haushalte, die knapp über dem Existenzminimum liegen, müssen nach Ansicht der Diakonie dazu kommen.

Wenn die Lebensmittelpreise wie aktuell um 5 Prozent steigen, müsste es allein dafür in der Grundsicherung einen monatlichen Ausgleich von 22 Euro geben. Dazu kommen die Pandemiekosten und die steigenden Energiepreise. Neben einer Anhebung der Regelsätze auf das tatsächliche Existenzminimum sind für mindestens sechs Monate 100 Euro Krisenhilfen monatlich für Anspruchsberechtigte auf existenzsichernde Leistungen nötig.

Der im Regelsatz für Strom zugrunde gelegte Betrag von 36 Euro monatlich entspricht laut Stromspiegel Deutschland einem extrem geringen Verbrauch. Einkommensarme verfügen aber z.B. nicht über die Mittel, einen Stromfresser gegen einen energieeffizienten Kühlschrank auszutauschen. Einkommensarmut darf nicht in Energiearmut münden. Für Einkommensarme und Grundsicherungsbeziehende sind nötig:

- Erhöhung des Regelsatzes auf das tatsächliche Existenzminimum;
- Pauschale Übernahme der laut Stromspiegel Deutschland je nach Haushaltskonstellation normalerweise notwendigen Energiekosten;
- unbürokratische Erstattung erhöhter Abschläge und Nachzahlungen;
- Verbot von Strom- und Gassperren für Privathaushalte;
- Einmalzahlung als Ausgleich für Preissteigerungen und Mehrausgaben, die hinreichend bemessen sind und eine notwendige zeitnahe Erhöhung der Regelbedarfe nicht ersetzen;
- Übernahme der Anschaffungskosten für energiesparende Geräte.

Über akute Entlastungen hinaus braucht es grundsätzlich und perspektivisch ein einfaches und unbürokratisches Instrument, das sozialen Notlagen schnell und wirksam entgegenwirkt. Die Diakonie fordert eine Notlagenregelung, die in den Sozialgesetzbüchern verankert wird und in einer nationalen Krisensituation eine Unterstützung von Betroffenen - mit mindestens 100 Euro monatlich für ein halbes Jahr - vorsieht. Dazu müsste der Bundestag eine soziale Notlage feststellen. Damit entfielen die Notwendigkeit, in jeder Krise aufs Neue über eine Notlösung für die Ärmsten zu beraten.

7 Vorschläge zu Höhe und Umfang existenzsichernder Leistungen

Bei der Entwicklung der Kindergrundsicherung und des Bürgergeldes muss die Koalition realistische Berechnungen des Existenzminimums durchführen und dieses auf einer lebensnahen Berechnungsgrundlage ermitteln, wie es im Übrigen die Begründung zum vorgelegten Gesetzentwurf vorsieht. Die Regelsätze müssen das tatsächliche Existenzminimum abbilden. Studien von Dr. Irene Becker zeigen, dass bei der Regelsatzermittlung nicht hinreichend begründete und systematisch unsinnige Abzüge erfolgen, die eine deutliche Lücke bei der Existenzsicherung in der Grundsicherung zur Folge haben. Diese betrug bei Begutachtung 2020 bei Erwachsenen bereits über 180 Euro und bei Kindern bis zu 70 Euro³ und ist seitdem deutlich gestiegen. Auch die jährliche Fortschreibung der Regelsätze, zuletzt zum 1.1.2022 um 3 Euro, bleibt weit hinter der tatsächlichen Preisentwicklung in den regelbedarfsrelevanten Ausgabenbereichen zurück. Die Armutslücke, der Abstand zwischen Armutsgrenze und existenzsichernden Leistungen, wächst von Jahr zu Jahr. Die Angemessenheitsgrenzen für die Kosten der Unterkunft sind in vielen Kommunen so niedrig, dass viele Leistungsberechtigte aus diesem zu knapp gerechneten Regelsatz noch Teile der Miete bezahlen müssen.

³ <https://www.diakonie.de/presse-meldungen/hartz-iv-saetze-lebensnah-berechnen-diakonie-stellt-alternativ-modell-vor>

Die Anpassung der Leistungen müsste diese Lücken schließen und die Inflation auffangen.

Gleiche Entwicklungsmöglichkeiten für alle Kinder erfordern eine Familien- und Sozialpolitik, die das Wohl jeden Kindes in den Blick nimmt und nicht die Förderung bestimmter Familienkonstellationen nach vorne stellt:

- Gewährleistung des tatsächlichen Existenzminimums, um ein gutes Aufwachsen von Kindern zu ermöglichen;
- einfach zugängliche und nach sozialem Bedarf gestaffelte Leistungen pro Kind statt umständlicher Verrechnungen;
- besondere Unterstützung von Kindern getrenntlebender Eltern, auch durch Anerkennung eines erhöhten Bedarfes in beiden Haushalten;
- digitale Grundausstattung jedes Kindes;
- gesunde Ernährung zuhause, in der Schule, in der Kita, auch bei Schließungen von Einrichtungen etwa aufgrund einer Pandemiebekämpfung oder in Krankheitszeiten.

Ansprechpartner:innen

Michael David
Sozialpolitik gegen Armut und soziale Ausgrenzung
Zentrum Migration und Soziales, Diakonie Deutschland
Telefon: +49 30 652 11-1636
michael.david@diakonie.de

Ulrike Gebelein
Kinderpolitik und Familienförderung
Zentrum Kinder, Jugend, Frauen und Familie, Diakonie Deutschland
T +49 30 652 11-1687
ulrike.gebelein@diakonie.de